

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Fünfundzwanzigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1900.**

Zum Continuator Reginonis.

Von H. Bresslau.

In Anknüpfung an eine zuerst von W. v. Giesebrecht ausgesprochene Vermuthung wird heute, so scheint es, allgemein angenommen¹, dass der Fortsetzer des Regino mit dem Mönch Adalbert identisch sei, der 961 zum Bischof der Russen geweiht wurde, 966 zum Abt von Weissenburg, 968 zum Erzbischof von Magdeburg ernannt ward und 981 gestorben ist. Indem auch ich diese Annahme für ausreichend gesichert halte, gehe ich bei der nachfolgenden Untersuchung von ihr aus.

Th. v. Sickel² bereits hat eine zweite Vermuthung damit in Verbindung gebracht. Er hatte nachgewiesen — und dieser Beweis ist unanfechtbar —, dass ein gewisser Adalbert, welcher 950 eine Urkunde des Erzbischofs Wicfrid von Köln recognoscierte und also damals in dessen Diensten stand, drei Jahre später, 953, als Beamter in die königliche Kanzlei eintrat und hier sicher bis 956, wahrscheinlich bis 958 beschäftigt war, indem er zahlreiche Urkunden Otto's I. verfasste, einige auch eigenhändig ins Reine schrieb. Diesen Urkundenschreiber Adalbert war er geneigt mit dem späteren Erzbischof von Magdeburg, dem Continuator Reginonis, zu identificieren. Zur Unterstützung seiner Vermuthung führte er an, dass in der Zeit, in welcher der spätere Erzbischof von Magdeburg im Russenlande verweilte, jede Spur von einer Kanzleithätigkeit des Notars Adalbert fehlt; dass der Continuator zum Jahr 956 die Ertheilung eines Wahlprivilegs für Lorsch erwähnt und dass die betreffende Urkunde DO. I. 166 von dem Notar Adalbert (= LA) verfasst ist; endlich dass eine etwas gekünstelte Wortstellung dem Stil des Continuators und den

1) Vgl. Kurze in der neuen Schulausgabe des Regino S. IX.

2) Mittheilungen des Inst. für österr. Geschichtsforschung, Ergänzungsband I, 361 f.

Diplomen des Notars Adalbert gemeinsam sei. Eine Vergleichung der Schrift des Notars mit clm. 6388, welchen Codex Waitz für das Autographon der Continuatio Reginonis gehalten hatte, führte nicht zu einem sicheren Ergebnis.

Mit der Mittheilung seiner Vermuthung wollte Sickel bei einer neuen Ausgabe der Chronik zu weiterer Untersuchung anregen. Indem Kurze eine solche Ausgabe besorgte, hat er dieser Anregung nicht entsprochen. Er begnügte sich mit der Bemerkung¹, dass jener Münchener Codex² nicht die Originalhs. des Continuator's sei, und dass Sickel in ihr vergeblich nach den aus der Kanzlei bekannten Schriftzügen des Trierer Adalberts gesucht habe. Da er diesen aus der Kanzlei bekannten Adalbert als 'den Trierer' bezeichnet, scheint er der Vermuthung Sickels zugestimmt zu haben; in der Einleitung zur Ausgabe selbst nimmt er von ihr keine Notiz.

Indem ich mich auch meinerseits der Vermuthung Sickels anschliesse, glaube ich dieselbe durch neue Gründe soweit stützen zu können, dass sie als höchst wahrscheinlich gelten darf.

Ich mache zunächst auf eine weitere, sehr bemerkenswerthe Congruenz zwischen den Lebensverhältnissen des Chronisten und denen des Notars Adalbert aufmerksam. Jener ist im Jahr 962 aus Russland heimgekehrt und an den Hof Otto's II. gekommen, der ihn gut aufnahm; nachdem für ihn an den in Italien weilenden Kaiser geschrieben worden war, erhielt er den Befehl, dessen Rückkehr am Hofe (in palatio) zu erwarten³; man darf also vermuthen, dass er längere Zeit in der Umgebung Otto's II. geblieben ist. Nun trifft es sich, dass unter den wenigen Urkunden Otto's II., die wir aus dieser Zeit besitzen, sich eine befindet, das DO. II. 10 vom 27. Juli 964, das von LA, d. h.

1) N. A. XV, 297. 2) Die Hs. ist unter Bischof Abraham (957—993/4) nach Freising gekommen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Vermuthung aussprechen, dass sie durch Hartwig von St. Maximin dahin gelangt ist, der 978 nach Tegernsee kam und hier 979 von Abraham als Abt geweiht wurde, wie Einträge in dem clm. 19101 beweisen (N. A. VIII, 377). 3) Cont. Reg. 962. Der Hof ist natürlich der Otto's II. Wie Dieterich, Die Geschichtsquellen des Klosters Reichenau S. 193, dem Kurze N. A. XXIV, 446 sich anschliesst, darauf gekommen ist, ihn 962—966 am Hofe des Erzbischofs Wilhelm von Mainz verweilen zu lassen, weiss ich nicht zu sagen. Ihre Vermuthung, er sei der Verf. der 2. Redaction der sog. Compilatio Fuldensis, schwebt völlig in der Luft.

dem Notar Adalbert, verfasst ist¹; wahrscheinlich rührt sogar auch das Dictat der drei DD. O. II. 6. 7 und 11 vom 20. und 21. Juli 963 und vom 23. Mai 965, die Sickel als von LG und LH verfasst ansieht, in Wirklichkeit von Adalbert (= LA) her. Wie der Notar Adalbert zu der Zeit aus der Kanzlei Otto's I. verschwindet, als der Maximiner Adalbert seine Mission nach Russland antritt, so ist er demnach in der Kanzlei Otto's II. zu der Zeit wieder nachweisbar, als der Missionsbischof an den Hof des jungen Königs zurückgekehrt ist.

Von erheblich grösserer Bedeutung ist noch ein zweiter Umstand. Schon Wattenbach² hat darauf aufmerksam gemacht, dass der Notar Adalbert, wenn er mit dem nachmaligen Erzbischof, d. h. dem Continuator Reginonis, identisch sein solle, nach 956 oder 958 in das Kloster St. Maximin eingetreten sein müsse, da ja der 961 nach Russland geschickte Adalbert damals 'coenobita S. Maximini' war. Es ist nun klar, wie sehr die Hypothese dieser Identität an Wahrscheinlichkeit gewinnt, wenn wir in eben jener Zeit einen Mönch Adalbert nicht nur als Insassen von St. Maximin, sondern auch als Urkundenschreiber dieses Klosters nachweisen können. Das aber ist der Fall: ein Precariatsvertrag zwischen einem gewissen Bovo und dem Maximinkloster vom 1. November 959 trägt die Unterschrift: 'ego Adalbertus scripsi'³.

So willkommen diese Beobachtung scheint, — gerade aus ihr erhebt sich zunächst ein schweres Bedenken gegen die vorgetragene Ansicht. Das Original jener Urkunde von 959 nämlich, das sich auf der Heidelberger Universitätsbibliothek befindet und das ich dank der Güte der dortigen Bibliotheksverwaltung mit anderen Stücken ihrer schönen Urkundensammlung hierorts benutzen konnte — dies Original ist sicher nicht von dem Notar Adalbert geschrieben, der 953 in die Kanzlei Otto's I. eintrat und dessen Hand wir aus mehreren von ihm geschriebenen DD., sowie aus der oben erwähnten Urkunde Wicfrids von Köln vom Jahre 950 kennen. So scheint der Umstand, dass jene

1) Sickel hat in der Vorbemerkung nur gesagt, dass das Dictat der von einem unbekannten Schreiber mündierten Urkunde an LA 'erinnere'. Aber man kann ihm das Dictat mit ebenso grosser Sicherheit beilegen, wie bei irgend einem der DD. aus der Zeit von 953—56, die Sickel ihm zuweist. Auch die Schrift der Urkunde, die von der des LA verschieden ist, weist unverkennbare Verwandtschaft mit den Eigenthümlichkeiten der Maximiner Schule auf — und Maximiner Mönche werden gewiss im Gefolge Adalberts an den Hof Otto's II. gekommen sein. Vgl. über den Schreiber auch S. 668. 2) GQ. I⁵, 367 N. 1. 3) Mittelrhein. UB. I, 265 n. 205.

Precarie von 959 von einem Adalbert geschrieben ist, weit entfernt, die Hypothese Sickels zu stützen, ihr sogar direct im Wege zu stehen. Denn wenn es auch möglich ist, dass im Jahr 959 zwei verschiedene Adalberte im Kloster St. Maximin lebten, allzu wahrscheinlich ist das eben nicht, und so wird man zunächst geneigt sein anzunehmen, dass der 961 aus St. Maximin berufene Adalbert mit dem Adalbert identisch sei, der dort 959 als Urkundenschreiber nachweisbar ist, und diesen wegen seiner Schrift von dem königlichen Notar Adalbert unterscheiden wollen.

Indessen diese Schwierigkeit lässt sich durch eine andere Erwägung lösen. Precariatsverträge wurden bekanntlich von altersher, wenn nicht immer, so wenigstens oft in zwei Exemplaren ausgestellt, deren eines jede der Vertrag schliessenden Parteien empfing¹. Nun besitzen wir von einer Precarie, die das St. Maximiner Kloster im Jahr 929 mit einem gewissen Meginaud abschloss², noch jetzt zwei Originale, das eine in der Heidelberger Sammlung, das andere im k. Staatsarchiv zu Coblenz. Beide wörtlich gleichlautende, nur in der Orthographie vielfach auseinander gehende Ausfertigungen tragen die Unterschrift: 'ego Ogo³ humilis levita scripsi'; aber sie sind unzweifelhaft, so sehr ihre Schriftzüge den Charakter gleichmässiger Schulung erkennen lassen, von zwei verschiedenen Schreibern hergestellt. Danach steht es fest, dass nur eine der beiden Urkunden von Ogo geschrieben sein kann; wir dürfen annehmen, dass dieser die Urkunde verfasst, aber nur ein Exemplar derselben geschrieben hat, während er die Mundierung des anderen Exemplars einem seiner Genossen überliess, nichtsdestoweniger aber auch in diesem als Schreiber genannt wurde.

Wie der Fall überhaupt sehr lehrreich ist, so gewährt er uns insbesondere die Möglichkeit, an der Annahme festzuhalten, dass der in dem Precariatsvertrage von 959 als Schreiber genannte Adalbert mit dem königlichen Notar gleichen Namens identisch sei, obwohl das uns erhaltene Exemplar dieser Urkunde andere Schriftzüge aufweist als die jenes Notars; es ist nach Analogie des Falles von 929 möglich, dass, wenn auch die Urkunde von 959 in zwei Exemplaren hergestellt wurde, uns zufällig nicht das von

1) Vgl. mein Handbuch der Urkundenlehre I, 502. 2) Mittelrhein. UB. I, 234 n. 170. 3) Das wird doch wohl derselbe Ugo sein, der 934 nach Rückgabe des Wahlrechts an die Mönche Abt wurde (Cont. Reg. 934), nachdem er vorher Propst gewesen war.

Adalbert selbst mündigte, sondern die zweite, von einem Gehülfen hergestellte Ausfertigung erhalten ist. Und dass dem wirklich so war, lässt sich nun durch eine doppelte Beobachtung erhärten.

Einmal nämlich ist zwar die Schrift des uns erhaltenen Exemplars des Vertrages von 959 von derjenigen des Notars Adalbert durchaus verschieden, aber sie weist die grösste Aehnlichkeit mit der Schrift des unbekannten Mannes auf, der das schon oben erwähnte, von dem Notar Adalbert verfasste DO. II. 10 von 964 mündigt hat. Hat also derselbe Mann 964 eine von dem Notar Adalbert dictierte Königsurkunde und 959 eine St. Maximiner Precariatsurkunde geschrieben, bei deren Ausfertigung der Maximiner Mönch Adalbert beteiligt war, so darf schon danach die Identität dieses und jenes Adalberts als höchstwahrscheinlich betrachtet werden.

Dazu kommt nun aber, und dies dürfte die Frage entscheiden, dass auch das Dictat der von dem Maximiner Mönch Adalbert geschriebenen Precarie von 959 einerseits und der von dem Notar Adalbert (LA) verfassten Königsurkunden andererseits überraschende Berührungen aufweist. Viel derartiges kann man zwar nicht erwarten, denn die Maximiner Precarien des 10. Jh. sind nach einem feststehenden Formular geschrieben, das sich von demjenigen der Königsurkunden durchaus unterscheidet: um so mehr aber dürfte das, was wir nachzuweisen vermögen, ins Gewicht fallen. Für den Notar LA ist nichts bezeichnender als eine Wendung, die vor seinem Auftreten in den Urkunden Otto's I. nicht begegnet, und von der er mit Vorliebe Gebrauch macht. Schon in DO. I. 169 kommt sie vor: 'notum esse volumus . . . , quod nos pie et salubriter de nostri statu regni tractando'¹ . . . decrevimus. Aehnlich heisst es in DO. I. 170 'nos itaque de statu regni nostri regali more, ut iustitiae solidamentum augetur, tractantes . . . decrevimus', in DO. I. 177 'pie et salubriter de statu regni nostri tractando . . . concessimus', endlich in DO. II. 10 'nos more regio de statu sanctę ecclesiae corroborando tractantes'². Nun findet sich in dem Trierer Precariatsvertrage von 959 die Wendung 'ego Bōuo cum coniuge mea Engila de salute animarum nostrarum

1) Das heisst nicht etwa 'über den Zustand unseres Reiches verhandelnd', sondern offenbar 'für den Zustand unseres Reiches Sorge tragend'.

2) Vgl. auch in DO. II. 6 'pro roborando statu nostri regni'. In dem von LH geschriebenen DO. II. 7 ist die Wendung 'pie salubriterque de nostri statu regni tractantes' aus DO. I. 169 entlehnt.

fideliter tractantes'. Der Satz fällt aus dem in Trier üblichen Formular vollständig heraus. In keiner der zahlreichen Maximiner Precarien, die wir aus dem 10. Jh. besitzen, kommt etwas Aehnliches vor: um so auffallender ist diese Berührung mit den Urkunden des LA, die gewiss nicht auf Zufall beruht. Und auch sonst noch entsprechen sich hier und dort einige Ausdrücke. 'Idcirco', das in der Precarie von 959 — ich bezeichne sie im Folgenden mit P — den Uebergang von der Arenga zur Narratio vermittelt, steht in DO. I. 169 ebenso zwischen Narratio und Dispositio¹. Weiter vergleiche ich P: 'cum consensu et consilio' mit 'cum consilio' DO. II. 6, 'cum consultu' DO. I. 188²; P: 'in perpetuam tradidi possessionem' mit 'in perpetuos usus tenendam concederemus' DO. I. 168, 'perpetualiter possidenda concedimus' DO. I. 168, 'perpetualiter habendum donavimus' DO. I. 171; P: 'quę ibi hereditarie et legaliter habere visi sumus' mit 'quod hereditario iure possidere visus est' DO. I. 171; P: 'benivola intentione' mit 'benivola pietas' in DO. II. 7; P: 'monachi ibidem deo sanctoque Maximino deservientes'³ mit 'sanctimoniales sub regula sancti Benedicti deo deservientes' DO. I. 168. Mehr Beachtung als die zuletzt verzeichneten Parallelen, bei denen es sich zumeist um ziemlich verbreitete Ausdrücke handelt, fast ebensoviel, wie die zuerst angeführte Wendung 'tractantes de' u. s. w., verdient endlich die Strafformel von P: 'si vero aliquis, quod absit, hanc traditionem irritam facere temptaverit, reus deo elemosinę meę destructor existat'. Das sonst in Urkunden Otto's I. durchaus nicht häufige 'elemosina' verwendet LA in DO. I. 179 dreimal, und ebenda braucht er in einer verwandten Verbindung auch den hier ebenso seltenen Ausdruck 'destructor': 'destructorem regni nostri successorumve nostrorum deputantes, quicumque . . . infringere vel debilitare voluerit'⁴.

1) In DO. II. 7 verbindet es die beiden Theile der Arenga.
 2) Das Beachtenswerthe ist hier die Präposition; gewöhnlich fehlt sie in dieser Wendung.
 3) Es kommt hier nur auf das Compositum 'deservientes' an, das in dieser Verbindung ebenso selten ist, wie das Simplex oder wie 'famulantes', 'militantes' häufig.
 4) Ich würde noch einige weitere Parallelen anführen können, wenn ich noch eine zweite Precarie von 960 zwischen St. Maximin und der Liutgardis (Mittelrhein. UB. I, 266 n. 206) in die Untersuchung einbezöge, da diese, die einen Schreiber nicht nennt, höchstwahrscheinlich ebenfalls von Adalbert verfaßt ist. Doch glaube ich an dieser Stelle darauf verzichten zu können; nur auf die Wendungen 'absque ullius contradictione' und 'ad opus monachorum' in Mittelrhein. UB. I n. 206 soll hier hingewiesen werden, vgl. 'absque ullius infestationis obstaculo' DO. I. 168, 'absque ullius contradictione' DO. II. 6, 'ad opus monachorum' DO. I. 169.

Stimmt somit der Sprachgebrauch des königlichen Notars Adalbert mit dem des Trierer Urkundenschreibers gleichen Namens in immerhin bemerkenswerther Weise überein, so lassen sich andererseits auch zwischen dem ersteren und dem Continuator Reginonis noch einige weitere Beziehungen nachweisen. Hierhin rechne ich zunächst die Wortverbindung 'firmos et stabiles', 'firmatis nihilominus et stabilitis' (Cont. Reg. 953), die an die gleiche Verbindung in der Corroborationsformel der Urkunden DO. I. 166. 176. DO. II. 7. 10 erinnert. Das nicht allzu häufige Wort 'machinatio' gebraucht der Cont. Reg. mehrfach (952. 953. 961. 962); der Notar Adalbert wendet es in DO. I. 179 an. 'Coenobita' statt 'monachus' steht im Cont. Reg. 960. 961, bei dem Notar Adalbert in DO. I. 169 und 179 (fünfmal)¹. Besonders bemerkenswerth ist die Berührung auch des Wortlautes der Stelle, an welcher der Cont. Reg. zu 956 die Wiederverleihung des Wahlrechts an Lorsch erzählt mit dem von dem Notar Adalbert verfassten Diplom darüber (DO. I. 176); der Continuator sagt: 'abbatia sancti Nazarii in Lauresham electioni restituitur'; in der Urkunde heisst es: 'abbatiam sancti Nazarii martyris cenobio Lauresham appendentem . . . recollegimus et suę eam potestati . . . restituimus': das Zusammenreffen in der auffallenden Eigenthümlichkeit der Construction, welche nicht der Abtei das Wahlrecht, bezw. die Gewalt, sondern vielmehr die Abtei dem Wahlrecht, bezw. der Gewalt restituieren lässt, wird kaum auf Zufall beruhen².

Dienen alle angeführten Thatsachen der Hypothese Sickels zur Stütze, lässt sich meines Wissens nichts anführen, was gegen dieselbe spräche, so kann sie, wie mir scheint, für insoweit gesichert gelten, dass wir bei späteren Untersuchungen von ihr ausgehen dürfen. Vergewegenwärtigen wir uns für jetzt nur noch einmal, was wir danach von dem Leben Adalberts wissen.

1) Das Wort kommt nach dem Register vorher nur zweimal in Urkunden Otto's I. vor, in DO. I. 122 für S. Maximin und in DO. I. 159 für Magdeburg. 2) Der Cont. Reg. gebraucht dieselbe auffallende Construction auch 957 bei der Erzählung von der Restitution des Wahlrechts an Weissenburg, worüber wir eine Urkunde nicht mehr haben: 'rex abbatiam sancti Petri in Wizenburch multis retro temporibus . . . electionis et privilegii dono privatam studio sanctae religionis dignitati pristinae restituit'. Zu 'multis retro temporibus' (so auch 967) vgl. 'multis ante nos temporibus' in DO. I. 176; zu 'studio sanctae religionis' ebenda 'secundum sanctę religionis formam' 167, 'ob roborandam sanctae religionis firmitatem' 168.

Wir treffen diesen zuerst¹ im Jahre 950 in der Kanzlei Erzbischof Wicfrids von Köln. Demnächst ist er, wie Sickel² vermuthet durch Bruno, den Bruder Otto's I., fast unmittelbar vor dessen Austritt aus der Kanzlei des Königs in deren Dienst gezogen worden; er hat ihr bis 956 oder wahrscheinlicher bis 958 angehört. Dann trat er als Mönch in das Kloster St. Maximin ein und war hier 959 und 960 als Urkundenschreiber thätig. 961 ging er als Bischof nach Russland, kehrte 962 von da zurück und blieb am Hofe Otto's II., der Rückkehr des Kaisers aus Italien und seiner weiteren Befehle gewärtig; er hat sich in dieser Zeit wiederum in der Kanzlei des jungen Königs beschäftigen lassen. Er wurde 966 Abt von Weissenburg, 968 Erzbischof von Magdeburg und starb 981.

1) Ueber seine Abkunft ist nichts sicheres zu ermitteln. Henschen (vgl. SS. IV, 233 N. 9) hat auf ihn die Stelle in den 962 oder 963 geschriebenen *Miracula S. Maximini* des Sigehard bezogen, an der dieser von der Gewaltthätigkeit eines zur Zeit Herzog Giselberts lebenden Adalbert '*huius nostri Adalberti genitoris*' redet. Aber so ansprechend es sein würde, den Mönch Adalbert einer Familie entstammen zu lassen, die schon von früher her in Beziehungen zu St. Maximin stand, für sicher kann jene Annahme nicht gelten. Denn wir begegnen in einer Urkunde von 960 (Mittelrhein. UB. I n. 206) einem Vogt Adalbert von St. Maximin, und es liegt näher diesen als den '*hic noster Adalbertus*' zu fassen, als den 962/3 nicht mehr im Kloster weilenden späteren Erzbischof von Magdeburg. 2) Beitr. zur Diplomatik VII, 94.